

# Nachteilsausgleich

## Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung: Unsere Bundesverfassung schreibt vor, dass jedes Kind Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht hat (Artikel 19). Weiter sind die Kantone dafür zuständig, dass alle behinderten Kinder und Jugendlichen eine ausreichende Sonderschulung erhalten (Artikel 62). Das Gesetz muss Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorsehen (Artikel 8).

Behindertengleichstellungsgesetz: Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderung ausgesetzt sind (Artikel 1).

Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn:

- a) Die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b) Die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebot sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

## Behinderungsbegriff

Lernende gelten in der Volksschule des Kantons Luzern dann als behindert, wenn sie in ihren körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten auf Dauer (mindestens während eines Schuljahres) beeinträchtigt sind und diese Beeinträchtigung schwerwiegende Auswirkungen auf das schulische Können hat.

## Nachteilsausgleich (NTA)

Allgemein werden als NTA notwendige Anpassungen des Unterrichts oder von Prüfungen bezeichnet, die behinderungsbedingte Nachteile der betroffenen Schüler ausgleichen. Die inhaltlichen Anforderungen dürfen dabei nicht gesenkt werden. Im Kanton Luzern wird nur im Zusammenhang mit Prüfungen von NTA gesprochen. Im täglichen Unterricht hingegen werden Lerninhalte durch individuelle Förderung vermittelt. Deshalb sind konkret festgelegte NTA-Massnahmen weder notwendig noch möglich.

## Bedingungen für einen NTA

- Es liegt eine Behinderung vor.
- Der durch die Behinderung bestehende oder drohende Nachteil kann tatsächlich ausgeglichen werden.
- Der Lernende braucht keine individuellen Lernzielanpassungen.

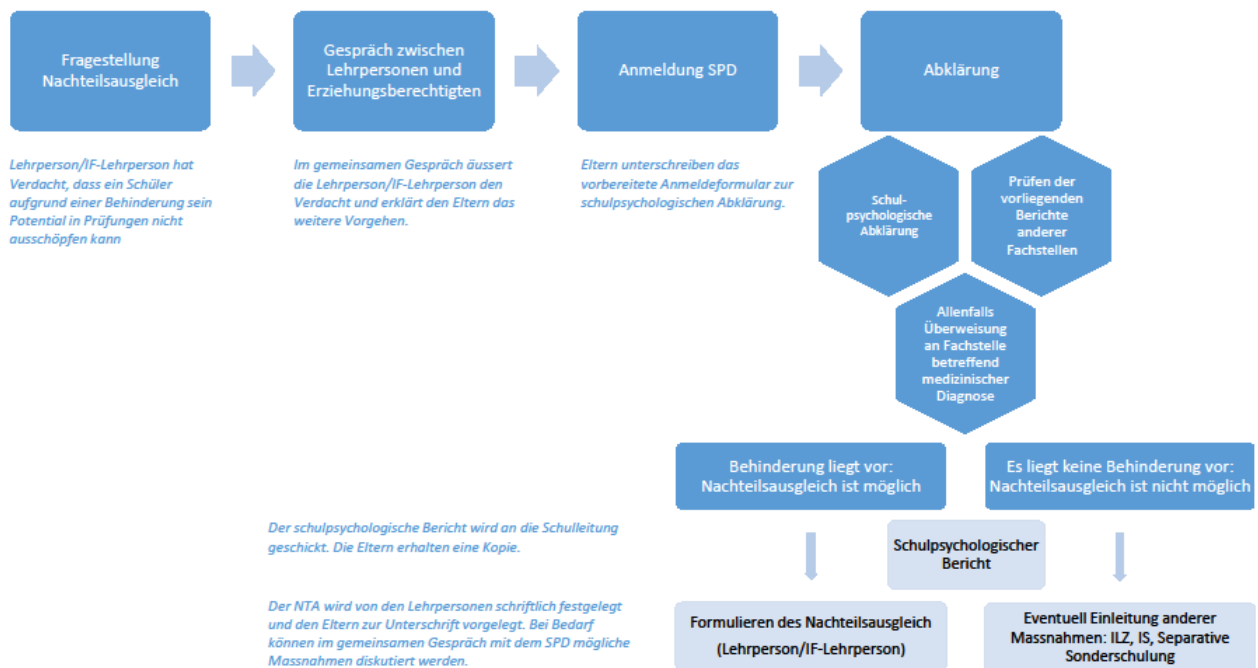
Bei Schülern, welche über längere Zeit erheblich weniger leisten können, als die Lernziele verlangen, können individuelle Lernziele angewandt werden. Beim NTA dürfen die Lernziele aber nicht angepasst werden.

Eine geistige Behinderung kann nicht ausgeglichen werden. In diesen Fällen stellt sich die Frage des NTA nicht. Es werden individuelle Lernziele festgelegt, bzw. der Schüler wird im Rahmen der Sonderschule gefördert.

## Rolle des Schulpsychologischen Dienstes (SPD)

Im Kanton Luzern muss zwingend der örtliche SPD beigezogen werden, wenn die Fragestellung nach NTA auftaucht. Die folgende Abbildung zeigt schematisch den Ablauf einer Abklärung. Umfang und Inhalt der Abklärung ist abhängig von der Art der Behinderung und den bereits vorliegenden Untersuchungsbefunden anderer Fachstellen. Die Verantwortung zur Formulierung geeigneter Massnahmen zum Ausgleich eines Nachteils liegt bei den Lehrpersonen.

Ablaufdiagramm bei Fragestellung Nachteilsausgleich



Schulpsychologischer Dienst, Kreis Dagmersellen